

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLVIII. Jahrgang Nr. 18



Ausgegeben in Gifhorn am 30.11.2021

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Allgemeinverfügung des Landkreises Gifhorn zur Feststellung der Warnstufe 2	581
Ergebnis Vorprüfung UVPG; Wiedervernässung des Stüder Heudamms	582
Bekanntmachung Wegfall Erörterungstermin Windenergieprojekt Suderwittingen	583
Satzungsneufassung des Beregnungsverbandes Grußendorf	584

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN

Allgemeinverfügung über die Frist zur Beantragung von verkaufsoffenen Sonntagen für das Jahr 2022	593
--	-----

STADT WITTINGEN

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken (Schulbezirkssatzung)	594
--	-----

GEMEINDE SASSENBURG

Bebauungsplan „Feuerwehr Grußendorf“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)	595
---	-----

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND

16. Flächennutzungsplanänderung	595
---------------------------------	-----

Gemeinde Barwedel

1. Eröffnungsbilanz 2011	596
--------------------------	-----

Hauptsatzung	597
--------------	-----

Aufwandsentschädigungssatzung	599
-------------------------------	-----

Gemeinde Bokensdorf

1. Eröffnungsbilanz 2011	602
--------------------------	-----

Gemeinde Jemkbe

1. Eröffnungsbilanz 2011	603
--------------------------	-----

SAMTGEMEINDE BROME

Gemeinde Parsau	Aufwandsentschädigungssatzung	603
Gemeinde Tülau	Bebauungsplan „Vor dem Hagen“ mit seiner Begründung und der örtlichen Bauvorschrift	606
Gemeinde Rühren	Bebauungsplan „Hinter dem Dorfe“, 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift	607

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL

- - -

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL

	Bebauungsplan „Allerkamp II“ mit örtlicher Bauvorschrift	607
Gemeinde Ribbesbüttel	Ergänzungssatzung „Schmiedeberg-Süd“	608

SAMTGEMEINDE MEINERSEN

	Flächennutzungsplanänderung 39b	609
Gemeinde Leiferde	Bebauungsplan „Mühlenberg IV“ mit örtlicher Bauvorschrift	610
Gemeinde Müden (Aller)	Bebauungsplan 2. Änderung „Kartoffelberg II“ mit örtlicher Bauvorschrift, Gemeindeteil Flettmar	611
	Bebauungsplan „Rübekamp“ mit örtlicher Bauvorschrift, Gemeindeteil Flettmar	612
	Bebauungsplan „Pollschierskamp“. 3. Änderung und Erweiterung mit örtlicher Bauvorschrift	613
	Aufhebungssatzung zur Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Windenergiepark Müden (Aller)“	614

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH

- - -

SAMTGEMEINDE WESENDORF

Gemeinde Groß Oesingen	Bebauungsplan „Böttelfeld“, 1. Änderung	614
Gemeinde Wesendorf	Bebauungsplan „Wesendorf Residenz“	615

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	Feststellung der Wertermittlungsergebnisse; Flurbereinigung A39-Eutzen	616
--	--	-----

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Allgemeinverfügung des Landkreises Gifhorn zur Feststellung der Warnstufe 2

Gem. § 3 Abs. 2 S. 1, § 2 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 23.11.2021 (Niedersächsische Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) erlässt der Landkreis Gifhorn folgende Allgemeinverfügung:

1. Für das Gebiet des Landkreises Gifhorn wird festgestellt, dass der Leitindikator „Hospitalisierung“ (landesweite 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz) und der Indikator „Neuinfizierte“ (7-Tage-Inzidenz im Landkreis Gifhorn) den in § 2 Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung für die Warnstufe 2 jeweils festgelegten Wertebereich (Leitindikator „Hospitalisierung“ mehr als 6 und Indikator „Neuinfizierte“ mehr als 100) an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) überschritten haben.
2. Es gelten ab dem 01.12.2021 die jeweiligen Schutzmaßnahmen der §§ 4 bis 6 sowie 8 bis 12 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, die bei Feststellung der Warnstufe 2 Anwendung finden.
3. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen die vorgenannten Maßnahmen hat keine aufschiebende Wirkung.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) als bekannt gegeben.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Regelungen sind § 3 Abs. 2 S. 1, § 2 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten des Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 23.11.2021 (Niedersächsische Corona-Verordnung) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD).

Erreichen in Bezug auf einen Landkreis gem. § 3 Abs. 2 S. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung der Leitindikator „Hospitalisierung“ und der Indikator „Neuinfizierte“ an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) jeweils mindestens den in § 2 Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung festgelegten Wertebereich, so stellt der Landkreis durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige regionale Warnstufe in seinem Gebiet gilt; die jeweilige Warnstufe gilt dabei ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts.

Gem. § 2 Abs. 2 wird die Warnstufe 2 festgestellt, wenn der Leitindikator „Hospitalisierung“ mehr als 6 bis höchstens 9 beträgt und der Indikator „Neuinfizierte“ mehr als 100 bis höchstens 200.

Für das Land Niedersachsen liegt der Leitindikator „Hospitalisierung“ an fünf aufeinander folgenden Werktagen (24.11.2021 bis 29.11.2021) über dem Wert von 6 (24.11.2021 6,3; 25.11.2021 6,6; 26.11.2021 6,7; 27.11.2021 6,9 und 29.11.2021 7,4). Maßgeblich hierfür sind gem. § 2 Abs. 3 und 6 die vom für Gesundheit zuständigen Ministerium veröffentlichten aktuellen Werte der Indikatoren „Hospitalisierung“ und „Intensivbetten“ auf der Internetseite

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html (Stand: 29.11.2021).

Der Indikator „Neuinfizierte“ liegt für den Landkreis Gifhorn bereits seit dem 18.10.2021 über dem für die Warnstufe 2 festgelegten Wert von 100. Maßgeblich hierfür sind gem. § 2 Abs. 4 Niedersächsische Corona-Verordnung die vom Robert Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für den Landkreis Gifhorn veröffentlichten Zahlen (Stand: 29.11.2021).

Dementsprechend ist festzustellen, dass ab dem 01.12.2021 die jeweiligen Schutzmaßnahmen der § 4 (Mund-Nasen-Bedeckung), § 5 (Hygienekonzept), § 6 (Datenerhebung und Dokumentation), § 8 (Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen bis zu 1000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern), § 8a (Körpernahe Dienstleistungen), § 8b (Beherbergung, Nutzung von Sportanlagen), § 9 (Gastronomiebetriebe sowie Mensen, Cafeterien und Kantinen), § 10 (Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 1000 bis zu 5000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern), § 11 (Großveranstaltungen), § 11a (Messen), § 11b (Herbstmärkte, Weihnachtsmärkte) und § 12 (Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen) der Niedersächsischen Corona-Verordnung, die bei Feststellung der Warnstufe 2 Anwendung finden, gelten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgenden Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig. Der Klage sollen diese Allgemeinverfügung im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg

Die Klage kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach erhoben (EGVP) erhoben werden.

Gifhorn, den 29.11.2021

Landkreis Gifhorn

Tobias Heilmann
Landrat

Wiedervernässung des Stüder Heudamms

Der NABU beantragt die Wiedervernässung des Stüder Heudamms in der Gemarkung Neudorf-Platendorf und die Erlaubnis zum Aufstau und zur Wasserentnahme und Wasserrückleitung.

Gem. § 5 in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 13.18.1 und 13.6.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der z. Zt. geltenden Fassung ist für eine solches Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben. Die Vorprüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu fordern ist, weil nachhaltige Umweltbeeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

Dieses Ergebnis wird hiermit bekanntgemacht.

Gifhorn, den 24.11.2021

Landkreis Gifhorn
Im Auftrage

Albrecht-Jung

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Gifhorn

AZ: 9.3/74.01-01.33

Die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Leibnizplatz 1, 18055 Rostock beabsichtigt, in der Gemarkung Suderwittingen (Flur 3, Flurstück 48/1) eine Windenergieanlage des Typs Vestas V150-5.6 MW mit einer Nabenhöhe von 148 m abzgl. 3 m Fundamentabsenkung, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Nennleistung von 5,6 MW zu errichten und zu betreiben. Die Anlage soll im II. Quartal 2022 in Betrieb genommen werden.

Die vorgenannte Anlage bedarf der Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 Bundes Immissionsschutzgesetz. Gemäß Nr. 8.1. a) der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist der Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie die Umweltverträglichkeitsuntersuchung konnten

vom 11.08.2021 bis einschl. 22.09.2021

eingesehen werden.

Die Einwendungsfrist endete mit **Ablauf des 21.10.2021**. Im Genehmigungsverfahren sind keine Einwendungen erhoben worden. Dementsprechend findet nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) kein Erörterungstermin statt.

Gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV wird die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins öffentlich bekannt gemacht.

Gifhorn, 16.11.2021

Landkreis Gifhorn

Tobias Heilmann
Landrat

Satzungsneufassung des Beregnungsverbandes Grußendorf

Gem. § 58 Abs. 2 WVG vom 12.2.1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.5.2002 (BGBl. I S. 1578) wird die folgende von der Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Grußendorf am 29.09.2021 beschlossene und vom Landkreis Gifhorn genehmigte Neufassung der Satzung bekannt gemacht:

SATZUNG des Beregnungsverbandes "Grußendorf"

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen "Beregnungsverband Grußendorf". Er hat seinen Sitz im Meilereiweg 101, Uelzen.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz - WVG - BGBl. I S. 405) und steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Gifhorn.
- (3) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte.

§ 2

Aufgabe

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe
 1. landwirtschaftliche Flächen zu Beregnen,
 2. die wasserbehördliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser zur Beregnung der Verbandsflächen zu beantragen sowie erteilte Wasserrechte zu vertreten und zu sichern.
 3. Die Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen inklusive gemeinschaftlicher Anlagen zur Förderung von Wasser zum Zwecke der landwirtschaftlichen Feldberegnung.
- (2) Bei der Errichtung von Gemeinschaftsanlagen ist vorher ein Beschluss der Verbandsversammlung erforderlich. Die Errichtung von Gemeinschaftsanlagen ist auch möglich, wenn sich nicht alle Verbandsmitglieder beteiligen. Die Kosten und Risiken von Gemeinschaftsanlagen können die beteiligten Mitglieder nach Beschluss der Verbandsversammlung in geeigneter Form übernehmen.
- (3) Der Verband kann sich eine Betriebsordnung geben, diese wird Bestandteil der Satzung.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke (dingliche Verbandsmitglieder).
- (2) Der Verband besteht aus den Abteilungen Elbeseitenkanal (A) und Einzelregner (B).
- (3) Die Mitglieder sind in ein Verzeichnis einzutragen, das vom Verband aufgestellt und geführt wird.

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben hat der Verband die Voraussetzungen für die Mitglieder zu schaffen, ihre nötigen Beregnungsanlagen herzustellen, zu erhalten und zu betreiben.

- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan vom 5. März 1985 des Ingenieurbüro Morszeck, Wolfsburg und des Kreisverbandes der Wasser und Bodenverbände Uelzen vom 06.10.2015.
Die Pläne bestehen jeweils aus Erläuterungsbericht, Übersichtskarte, Lageplan und Mitgliederverzeichnis.
- (3) Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verbandsvorsteher aufbewahrt.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst Ausführungsunterlagen, die wie der Plan aufbewahrt werden.
- (5) Der Verband kann für den Bereich der Beregnung eine Beregnungsordnung erlassen.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 6

Organe

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

§ 7

Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Verbandsvorstehers und des Stellvertreters.
2. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben.
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
4. Wahl der Kassenprüfer.
5. Festsetzung des Haushaltsplanes, sowie von Nachtragshaushaltsplänen.
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.
7. Entlastung des Vorstandes.
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder.
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 8 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus fünf ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Zwei Mitglieder sollen aus der Abteilung Elbeseitenkanal (A) kommen, die auch den stellvertretenden Verbandsvorsteher stellt, wenn der Vorsteher zur Abteilung B gehört.

§ 9 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsitzenden, den Stellvertreter und weitere Vorstandsmitglieder gemäß § 8.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 10 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 6 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember zum ersten Mal im Jahre 1986 und später alle 6 Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 8 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 11 Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in 3 Jahren, von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

§ 12 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.
Er beschließt insbesondere über
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
 - nichtplanmäßige Ausgaben
 - die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
 - die Aufstellung der Jahresrechnung
 - die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren
 - Verträge mit einem Wert von weniger als 10.000,-- € und
 - die Einstellung und Entlassung eines Rechnungsführers und anderer Dienstkräfte, soweit nicht § 26 etwas anderes bestimmt.
- (2) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Für Beschlüsse, die nur eine der Abteilungen betreffen, sind zusammen mit den Verbandsvorsteher nur die Vorstandsmitglieder aus der jeweiligen Abteilung stimmberechtigt.
- (4) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Beschlussverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 sinngemäß. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Für die Frist zur Beteiligung der Vorstandsmitglieder gilt § 13 (1) entsprechend.

§ 13 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Für Beschlüsse, die nur eine Abteilung betreffen, genügt es die Vorstandsmitglieder dieser Abteilung zur Sitzung einzuladen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher nimmt immer an den Sitzungen teil.
- (3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 14 Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung mindestens alle zwei Jahre, bei Bedarf auch häufiger, ein. Die Sitzung ist nicht öffentlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (4) Das Stimmrecht richtet sich nach dem Flächeninhalt laut Mitgliederverzeichnis.
Kein Mitglied hat mehr als 2/5 aller Stimmen.
- (5) Für Beschlüsse, die nur eine der Abteilungen betreffen sind nur die Mitglieder der Abteilung stimmberechtigt.
- (6) Betrifft die Tagesordnung nur die Mitglieder einer Abteilung genügt es nur diese Mitglieder einzuladen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (7) Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem mehr als vier Fünftel der abstimmenden Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Vorstandsvorsitzende. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nach Kopffzahlen abgestimmt werden kann. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 15

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer (§ 26 (2)) vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.
- (3) Als Ausweis dient ihnen eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

§ 16

Aufwandsentschädigung

Der Vorstandsvorsitzende und der Rechnungsführer erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 17

Haushaltsplan

- (1) Für den Haushalt gelten die landesrechtlichen Vorschriften.
- (2) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt diese fest.
- (3) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (4) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

- (6) Für die Abteilungen sind jeweils wirtschaftlich getrennte Haushaltspläne aufzustellen.
- (7) Eine Durchschrift der Haushaltspläne und der Jahresrechnungen ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 18 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

§ 19 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie der Verbandsversammlung zur Kenntnis vor.
- (2) Der Vorstand legt die Jahresrechnung der von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmten Prüfstelle zur Prüfung vor.

§ 20 Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Prüfstelle der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 21 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Der Mindestbeitrag beträgt 5 Euro
- (4) Die Höhe des Beitrages setzt die Verbandsversammlung fest.
- (5) Das Beitragsverhältnis ist für die Abteilungen (§ 3 Abs. 2) getrennt zu ermitteln.

§ 22 Beitragsverhältnis

- (1) In Abteilung A verteilen sich die Beitragslasten wie folgt:
 1. die Bau-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
 2. die Betriebskosten - einschließlich aller Aufwendungen für den Regenwart und das Wasserentnahmeentgelt - verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der den Flächen zugeführten Wassermengen.

- (2) In Abteilung B verteilen sich die Beitragslasten wie folgt:
1. die Verwaltungskosten verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
 2. Alle weiteren Kosten werden von den Mitgliedern unmittelbar getragen, soweit das Wasserentnahmeentgelt nicht über den Verband veranlagt wird

§ 23

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitglieds nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 24

Hebung der Beiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des in § 23 genannten Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Werden Beiträge nicht rechtzeitig entrichtet, so werden Säumniszuschläge erhoben. Die Säumniszuschläge betragen 1 vom Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage an gerechnet. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 25

Verbandsschau

Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Die Schau wird vom Vorstand durchgeführt. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 26

Geschäftsführung, Kassenführung

- (1) Die Geschäftsführung und Kassenführung wird vom Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Uelzen übernommen, der alle erforderlichen Arbeiten durchführt. Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Uelzen.

§ 27
Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Beregnungsverband ist berechtigt, die Wasserlieferung an das Mitglied einzustellen, wenn die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden. Die Einstellung der Wasserlieferung seitens des Verbandes darf erst zwei Wochen nach schriftlicher Androhung erfolgen. Der Beregnungsverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Wasserlieferung androhen.
- (2) Bei widerrechtlicher Wasserentnahme ist der Verband berechtigt die Wasserlieferung nach schriftlicher Abmahnung einzustellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die vom Beregnungsverband gem. Abs. 1 unterbrochene Wasserlieferung wird erst nach vollständigem Ausgleich der dem Verband entstandenen Kosten, Beiträge, Schäden oder Ausfälle wieder aufgenommen.

§ 28
Wasserverteilung

- (1) Die Verteilung der Wassermengen, die auf die einzelnen Grundstücke entfallen, erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis.
- (2) Die Wassermengen stehen den Verbandsmitgliedern gesamtheitlich zur Verfügung.
- (3) Die Mitglieder und die Nutzungsberechtigten von Verbandsflächen des Verbandes haben die auf den gesetzlichen Vorschriften, der wasserbehördlichen Erlaubnis, der Satzung und den Beschlüssen der Verbandsversammlung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers zu befolgen.
- (4) Verbandsmitglieder, die zum Verband gehörende Flächen verpachtet haben, sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Satzung und Anordnungen des Vorstehers einhalten. Verstöße des Pächters gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 29
Rechtsbehelfsbelehrung

Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und das niedersächsische Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

§ 30
Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.
- (2) Die dem Vorstand zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Verbandsvorsteher oder Geschäftsführer wahrgenommen werden.

§ 31
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen mittels geschlossenem Brief.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 32 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Gifhorn in 38518 Gifhorn.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) a) Über den Inhalt von Sitzungen des Vorstandes und der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung des Vorstandes oder die Verbandsversammlung stattgefunden und wer an ihr teilgenommen hat, welche Themen behandelt und welche Beschlüsse gefasst worden sind.
b) Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.
c) Die Niederschrift ist vom Vorsteher und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 33 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen und
 5. zur Änderung der Satzung.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme eines Kassenkredites, der über 5.000,-- € hinausgeht.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 - 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 34 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder sowie Personen im Sinne der §§ 11 Abs. 3 und 26 Abs. 1 und 2 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

**§ 35
Gleichstellungshinweis**

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

**§ 36
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 27.08.2020 außer Kraft.

Sassenburg/Stüde, 29.09.2021

Berechnungsverband Grußendorf

Der Verbandsvorsteher

U. Janz

Die Neufassung der Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Landkreis Gifhorn

Im Auftrage

Rüdiger

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gifhorn
Allgemeinverfügung über die Frist zur Beantragung von verkaufsoffenen
Sonntagen in der Stadt Gifhorn für das Jahr 2022**

Auf Grundlage von § 5 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 111) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) und § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. 1976, S. 311) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – wird folgende Allgemeinverfügung erlassen: Der Termin, bis zu dem Ausnahmen von der Sonntagsregelung gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NLöffVZG für das Jahr 2022 beantragt werden sollten, wird auf den **05.01.2022** festgelegt.

Die Originalverfügung inklusive Begründung kann bei der Stadt Gifhorn, Fachbereich Ordnung, Marktplatz 1, 38518 Gifhorn während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Rechtsgrundlage für die öffentliche Bekanntmachung ist § 1 Abs. 1 NVwVfG in Verbindung mit §§ 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig erhoben werden.

Gifhorn, den 30.11.2021

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Satzung der Stadt Wittingen über die Festlegung von Schulbezirken (Schulbezirkssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 14.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schulen mit Schulbezirk in städtischer Trägerschaft

Die Stadt Wittingen ist Schulträgerin für folgende Schulen, die einen Schulbezirk im Sinne des Niedersächsischen Schulgesetzes haben:

1. Primarbereich:

- Grundschule Wittingen
- Grundschule Knesebeck
- Grundschule Radenbeck

§ 2

Schulbezirke der Grundschulen

- (1) Für die Grundschule Wittingen werden als Schulbezirk die Ortschaften Wittingen, Darrigsdorf, Erpensen, Gannerwinkel, Glüsing, Kakerbeck, Lüben, Rade, Stöcken, Suderwittingen und Wollerstorf festgelegt.
- (2) Für die Grundschule Knesebeck werden als Schulbezirk die Ortschaften Knesebeck, Eutzen, Hagen, Mahnborg, Vorhop und Wunderbüttel festgelegt.
- (3) Für die Grundschule Radenbeck werden als Schulbezirk die Ortschaften Radenbeck, Boitzenhagen, Küstorf, Ohrdorf, Plastau, Schneflingen, Teschendorf und Zasenbeck festgelegt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Schulbezirkssatzung vom 28.03.2013 außer Kraft.

Wittingen, 01.11.2021

Stadt Wittingen

Ritter
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Sassenburg

Der Rat der Gemeinde Sassenburg hat mit Beschluss vom 04.11.2021 den Bebauungsplan „Feuerwehr Grußendorf“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV) in der Ortschaft Grußendorf als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.¹

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Sprechstunden im Gemeindebüro der Gemeinde Sassenburg einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung unter

www.sassenburg.de > Wirtschaft&Bauen > Bauleitpläne rechtskräftig

in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Sassenburg, den 10.11.2021

(L. S.)

Koslowski
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG der Samtgemeinde Boldecker Land

Die am 24.06.2021 vom Rat der Samtgemeinde Boldecker Land beschlossene 16. Flächennutzungsplanänderung ist am 15.07.2021 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 06.10.2021, Az.: BAU-B OPL 2021-00650 6121-02/30/16, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

¹ abgedruckt auf Seite 619 dieses Amtsblattes

Die Planunterlagen mit Begründung sowie der Zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde zu Jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der 16. Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 16. Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus der anliegenden Übersichtskarte.²

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Boldecker Land geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die 16. Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Weyhausen, 26. Oktober 2021

(L. S.)

Meier
Samtgemeindebürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der 1. Eröffnungsbilanz der Gemeinde Barwedel zum 01.01.2011

Der Rat der Gemeinde Barwedel hat in seiner Sitzung am 23.07.2021 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 beschlossen und zugleich den Bericht über die Prüfung dieser Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gifhorn zur Kenntnis genommen.

Die Eröffnungsbilanz sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.12.2021 bis einschließlich 09.12.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barwedel, 22.11.2021

Meinecke
Bürgermeisterin

² abgedruckt auf Seite 620 dieses Amtsblattes

H a u p t s a t z u n g der Gemeinde Barwedel, Landkreis Gifhorn

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 hat der Rat der Gemeinde Barwedel in seiner Sitzung am 02.11.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Barwedel“.
- (2) Sie gehört der Samtgemeinde Boldecker Land an.

§ 2 Wappen und Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Barwedel zeigt einen in Grün schräglinken goldenen (gelben) Farnwedel.
- (2) Die Flagge der Gemeinde trägt in zwei schmälere Randstreifen die Farbe Grün und als breiten Mittelstreifen die Farbe Gelb und ist bedruckt mit dem Wappen der Gemeinde.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Wappen mit der Umschrift „Gemeinde Barwedel, Landkreis Gifhorn“.
- (4) Eine Verwendung des Wappens und Namens zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 1.000,00 Euro übersteigt, beschließt der Gemeinderat.
- (2) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Gemeinderat, wenn der Vermögenswert 2.000,00 Euro übersteigt.
- (3) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG beschließt der Gemeinderat, wenn der Vermögenswert 1.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (4) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens in Höhe von 1.000,00 Euro übersteigt, beschließt der Gemeinderat.
- (5) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG beschließt der Gemeinderat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.000,00 Euro nicht übersteigt.
- (6) Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit einem Wert von über 100,00 Euro bis zu höchstens 2.000,00 Euro entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (7) Der Gemeinderat beschließt Richtlinien für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 4 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen, § 41 NKomVG gilt entsprechend.

§ 5 Vertreter des Bürgermeisters

Der/Die Bürgermeister/in wird in den Angelegenheiten nach § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG durch die stellvertretenden Bürgermeister/innen vertreten.

§ 6 Einwohnerversammlungen

(1) Bei Bedarf unterrichtet der/die Bürgermeister/in die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Der/Die Bürgermeister/in unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt

§ 7 Beschwerden an den Rat

(1) Werden schriftliche Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Barwedel zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der/dem Bürgermeister/in ohne Beratung den Antragstellers mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Gemeinderat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn verkündet, bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden im Aushangkasten der Gemeinde in Barwedel, Hauptstraße, Ecke Mühlenweg veröffentlicht.
- (3) Auf Bekanntmachungen nach Abs. 1 wird nachrichtlich im Aushangkasten der Gemeinde hingewiesen.
- (4) Die Dauer des Aushangs beträgt zwei Wochen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 9
Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10
Inkrafttreten der Hauptsatzung

- (1) Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 02.11.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14.12.2006 und die 1. Änderung vom 11.10.2010 außer Kraft.

Gemeinde Barwedel

Barwedel, 02.11.2021

Meinecke
Bürgermeisterin

Satzung

**über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung
für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen
in der Gemeinde Barwedel**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) hat der Rat der Gemeinde Barwedel in seiner Sitzung am 02.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag, eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung und Nachteile im beruflichen Bereich sowie Kinderbetreuungsaufwendungen und Auslagen besteht im Rahmen des § 44 NKG und der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird rückwirkend für den vergangenen Monat im jeweiligen Folgemonat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger oder die Empfängerin das Amt nur einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger oder die Empfängerin einer Aufwandsentschädigung seine oder ihre Dienstgeschäfte ununterbrochen länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter bzw. die Vertreterin 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen, mindestens jedoch seinen bisherigen Satz. Die bisherige Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum.
- (3) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von der Empfängerin oder dem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter oder die Vertreterin vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters oder der Vertreterin entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz (Fahrtkostenpauschale) gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.
- (5) Ist der Empfänger oder die Empfängerin einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung an der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend gehindert, so entfällt die pauschale Fahrtkostenentschädigung vom Beginn des folgenden und jeden weiteren Kalendermonats der Verhinderung. Die Fahrtkostenentschädigung wird für diesen Zeitraum an die Vertreterin oder den Vertreter gezahlt. Bei Wiederaufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit erhält der oder die Vertretene seine oder ihre pauschale Fahrtkostenentschädigung vom folgenden Monat an.

§ 2

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren einschließlich des Ratsvorsitzenden erhalten für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen, ratsvorbereitende Fraktionssitzungen und Besprechungen aus besonderem Anlass, beispielsweise der Haushaltsvorbesprechung,
eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,- € je Sitzung. Die Aufwandsentschädigung bzw. das Sitzungsgeld umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen.
- (2) Über den Anspruch auf Sitzungsgeld entscheidet im Zweifelsfall der Verwaltungsausschuss

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die/den Bürgermeister/in / Ratsvorsitzende/n und ihre/seine Vertreter/innen

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die/den Bürgermeister/in/Ratsvorsitzende/n	600,00 €
b) an die/den stellv. Bürgermeister/in/Ratsvorsitzende/n jeweils	50,00 €
c) an die/den Verwaltungsvertreter der/des Bürgermeister/s/in	50,00 €
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der vorstehend aufgeführten Funktionen auf sich, so sind die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 aufeinander anzurechnen.

§ 4

Fahrtkosten

Für Fahrten innerhalb der Gemeinde erhält die/der Bürgermeister/in/Ratsvorsitzende und die Ratsmitglieder keine pauschale Fahrtkostenentschädigung.

§ 5 Verdienstaussfall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben,
 - a) Ratsfrauen/Ratsherren neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - b) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
 - c) ehrenamtlich tätige Personen, sofern sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Als notwendig nachgewiesener Verdienstaussfall wird die Zeit von frühestens 1 Stunde vor Beginn und spätestens 1 Stunde nach Beendigung des Anlasses anerkannt.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstaussfall nach den folgenden Absätzen 4 und 5 wird auf höchstens 15 € je Stunde begrenzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit anerkannt.
- (4) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge nicht zusteht.
- (5) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallentschädigung je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Für Selbständige werden jedoch höchstens 8 Arbeitsstunden täglich erstattet. Über den Zeitpunkt von 18.00 Uhr hinaus wird für Selbständige kein Verdienstaussfall mehr gezahlt.
- (6) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 4 und 5 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalsatz in Höhe von 8,50 € je Stunde erhalten.
- (7) Ratsfrauen und Ratsherren, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und keinen Verdienstaussfall geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes an Werktagen für höchstens 8 Arbeitsstunden täglich. Über den Zeitraum von 18:00 Uhr hinaus wird kein Pauschalstundensatz mehr gezahlt. Der Pauschalstundensatz wird auf 8,50 € je Stunde festgesetzt.

§ 6 Kinderbetreuungskosten

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung liegen vor, wenn für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamte sowie Ratsfrauen und Ratsherren in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in einer Kindertagesstätte, betreut werden.
- (2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 5,- € je Stunde. Der Höchstbetrag je Tag wird auf 15,- € festgesetzt.

§ 7 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen notwendigen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen bzw. nicht besonders geregelt ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 10,- € im Monat begrenzt.

**§ 8
Reisekosten**

Für von der Gemeinde genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

**§ 9
Digitale Ratsarbeit**

(1) Mit Einführung der digitalen Ratsarbeit sind die Mitglieder des Rates verpflichtet an der digitalen Ratsarbeit gem. §1 der Geschäftsordnung der Gemeinde Barwedel teilzunehmen. Sie erhalten ab diesem Zeitpunkt zur Deckung ihres dafür entstehenden Aufwandes eine monatliche Pauschale Kostenentschädigung in Höhe von 10,00 Euro. Eine Anschaffung, Wartung und Reparatur von entsprechender Hardware seitens der Gemeinde Barwedel entfällt. Gibt es von dritter Seite weitere Zahlungen für diesen Zweck, verringert sich der oben genannte Betrag um 50%.

(2) Wird eine Person für die Pflege des Ratsinformationssystems eingesetzt, so erhält sie eine monatliche Pauschale in Höhe von 25,00 Euro. Gehört diese Person nicht dem Rat an, ist sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. November 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 1. Januar 2017 außer Kraft.

Gemeinde Barwedel

Barwedel, 2. November 2021

Meinecke
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der 1. Eröffnungsbilanz der Gemeinde Bokendorf zum 01.01.2011

Der Rat der Gemeinde Bokendorf hat in seiner Sitzung am 06.05.2021 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 beschlossen und zugleich den Bericht über die Prüfung dieser Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gifhorn zur Kenntnis genommen.

Die Eröffnungsbilanz sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.12.2021 bis einschließlich 09.12.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bokendorf, 22.11.2021

Georg
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der 1. Eröffnungsbilanz der Gemeinde Jembke zum 01.01.2011

Der Rat der Gemeinde Jembke hat in seiner Sitzung am 23.06.2021 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 beschlossen und zugleich den Bericht über die Prüfung dieser Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gifhorn zur Kenntnis genommen.

Die Eröffnungsbilanz sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.12.2021 bis einschließlich 09.12.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Jembke, 22.11.2021

Riemenschneider
Bürgermeister

Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigungssatzung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Parsau (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Parsau in seiner Sitzung am 10.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied, Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag, eines pauschalen Stundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung und Nachteile im beruflichen Bereich sowie Kinderbetreuungsaufwendungen und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht mitgerechnet – länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum.

(3) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwands-Entschädigung des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz (Fahrtkostenpauschale) gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

Ist der Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung an der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschale Fahrtkosten-entschädigung von Beginn des folgenden und jeden weiteren Kalendermonats seiner Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält der Vertreter die pauschale Fahrtkostenentschädigung vom folgenden Monat an.

Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die pauschale Fahrtkostenentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Fahrtkostenentschädigung des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an.

Ruht ein Mandat, so wird keine Fahrtkostenentschädigung gezahlt.

§ 2 Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 30,00 € je Sitzung.

Für direkt im Anschluss stattfindende Sitzungen am selben Tag, erhalten die Ratsmitglieder für die Teilnahme eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 10,00 €.

Ratsmitglieder die als Zuhörer an einer Sitzung teilnehmen erhalten kein Sitzungsgeld.

(2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.

(3) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Verwaltungsausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden.

Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 3 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.

§ 2 Abs. 2 sowie § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | | |
|--|-----------|----------|
| a) an den Bürgermeister | monatlich | 500,00 € |
| b) an seine Vertreter, je | monatlich | 75,00 € |
| c) an seinen allgemeinen Vertreter
(Verwaltungsvertreter), soweit er
nicht ein Amt nach Buchstabe b)
ausübt | monatlich | 80,00 € |

§ 5 Fahrtkosten

(1) Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes werden bei Benutzung privater Pkw 0,30 € je gefahrene Kilometer gezahlt.

(2) Der Bürgermeister erhält für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 80,00 €.

Damit entfällt eine Entschädigung nach Abs. 1. Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes gilt § 9 dieser Satzung entsprechend.

§ 6 Verdienstausschlag

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag haben

- a) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung
- b) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten und
- c) ehrenamtlich tätige Personen.

Der Ersatz des Verdienstausschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

(2) Unselbständig Tätigen wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag im Hauptberuf ersetzt. Der Ersatz des Verdienstausschlages wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern ihnen eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge nicht zusteht.

(3) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8:00 Uhr – 18:00 Uhr und an Samstagen von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr gezahlt werden für notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausschlag im Hauptberuf, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

(4) Die Entschädigung für Verdienstausschlag nach Abs. 2 und 3 wird auf höchstens 18,00 € je Stunde begrenzt.

(5) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 18,00 € an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8:00 Uhr – 18:00 Uhr und an Samstagen von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr erhalten.

§ 7 Aufwendungen für Kinderbetreuung

(1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Gemeinde Parsau ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamte und Ratsmitglieder infolge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreis keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in der Kindertagesstätte, betreut werden.

(2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde.

§ 8 Auslagen

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen sind.

**§ 9
Reisekosten**

Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen und Übernachtungs- und Tagegeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechtes.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 10.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung in der Fassung vom 16.11.2016 außer Kraft.

Parsau, den 10.11.2021

Gemeinde Parsau

(L. S.)

Keil
Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Tülau

Der Rat der Gemeinde hat am 27.10.2021 den Bebauungsplan „Vor dem Hagen“ mit seiner Begründung und der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan hiermit bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus der anliegenden Übersichtskarte.³

Die Planunterlagen mit Begründung und den ergänzenden Gutachten liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung von Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Tülau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Tülau, den 29.10.2021

Zenk
Bürgermeister

³ abgedruckt auf Seite 621 dieses Amtsblattes

Bekanntmachung

der Gemeinde Rühren

Der Rat der Gemeinde Rühren hat mit Beschluss vom 29.09.2021 den Bebauungsplan „Hinter dem Dorfe“, 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift im Ortsteil Rühren als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.⁴

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung während der Sprechstunden im Gemeindebüro der Gemeinde Rühren einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Rühren, den 11.11.2021

(L. S.)

Urban
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan „Allerkamp II“ mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Isenbüttel für das in der Anlage dargestellte Gebiet - Planverfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) -

Der Rat der Gemeinde Isenbüttel hat am 30.09.2021 den Bebauungsplan "Allerkamp II" mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung sowie die örtliche Bauvorschrift und die dazugehörigen Begründung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁵

Die Planunterlagen mit der örtlichen Bauvorschrift und den Begründungen liegen während der Sprechstunden in der Verwaltung der Gemeinde Isenbüttel, Gutsstraße 11, 38550 Isenbüttel zur Einsicht aus. Die vollständigen, beschlossenen Planunterlagen sind gem. § 10 a Abs. 2 BauGB auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse <https://www.isenbuettel.de/bauen/bebauungsplaene/isenbuettel/> eingesehen werden.

⁴ abgedruckt auf Seite 622 dieses Amtsblattes

⁵ abgedruckt auf Seite 623 dieses Amtsblattes

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit der örtlichen Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Isenbüttel, den 05.10.2021

(L. S.)

Rautenbach

Gemeindedirektor

Bekanntmachung

Ergänzungssatzung "Schmiedeberg-Süd" nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB Gemeinde Ribbesbüttel, Ortsteil Vollbüttel

Aufgrund der § 1 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Ribbesbüttel am 21.10.2021 die Ergänzungssatzung "Schmiedeberg-Süd" nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁶

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die Ergänzungssatzung hiermit bekannt gemacht.

Die Ergänzungssatzung einschließlich der Begründung kann in der Gemeindeverwaltung der Gemeindeverwaltung Ribbesbüttel, Birkenweg 2, 38551 Ribbesbüttel, während der Sprechstunden dienstags von 10 bis 12 Uhr und donnerstags von 17 bis 18 Uhr, und in der Samtgemeinde Isenbüttel, Fachbereich Bauen und Gebäudemanagement – Abteilung Planen und Bauen – , Wiesenhofweg 4, 38550 Isenbüttel, Zimmer 4, während der

⁶ abgedruckt auf Seite 624 dieses Amtsblattes

Dienststunden (montags bis mittwochs 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung kann von jedermann umfassend Auskunft verlangt werden. Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB die in Kraft getretene Ergänzungssatzung mit Begründung unter <https://www.isenbuettel.de/bauen/bebauungsplaene/ribbesbuettel/> in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ribbesbüttel geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieser Ergänzungssatzung für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die Ergänzungssatzung "Schmiedeberg-Süd" gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Ribbesbüttel, den 22.10.2021

(L. S.)

Buske
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG der Samtgemeinde Meinersen

Die am 15.01.2021 vom Rat der Samtgemeinde Meinersen beschlossene Flächennutzungsplanänderung 39b ist am 12.07.2021 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 06.10.2021, Az.: BAU-B OPL 2020-96302 6121-02/70/39b, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung liegen während der Dienststunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen zu Jedermanns Einsicht aus. Ein Termin zur Einsichtnahme der Unterlagen kann unter der Durchwahl 05372 89 618 vereinbart werden.

Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung 39b wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung 39b ergeben sich aus der anliegenden Übersichtskarte.⁷

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Meinersen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Flächennutzungsplanänderung 39b wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Meinersen, 22.10.2021

Samtgemeinde Meinersen

Samtgemeindebürgermeister

In Vertretung

(L. S.)

Heuer

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Leiferde

Bebauungsplan „Mühlenberg IV“ mit ÖBV, Gemeindeteil Leiferde

Der Rat der Gemeinde Leiferde hat in seiner Sitzung am 26.10.2021 den Bebauungsplan „Mühlenberg IV“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV) als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁸

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Ein Termin zur Einsichtnahme der Unterlagen kann unter der Durchwahl 05372-89 618 vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter www.sg-meinersen.de in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

⁷ abgedruckt auf Seite 625 dieses Amtsblattes

⁸ abgedruckt auf Seite 626 dieses Amtsblattes

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Leiferde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Leiferde, 1. November 2021

(L. S.)

Kluge
Gemeindedirektor

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Müden (Aller)

Bebauungsplan 2. Änderung „Kartoffelberg II“ mit Örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), Gemeindeteil Flettmar

Der Rat der Gemeinde Müden (Aller) hat in seiner Sitzung am 05.10.2021 den Bebauungsplan 2. Änderung „Kartoffelberg II“ mit ÖBV als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁹

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Ein Termin zur Einsichtnahme der Unterlagen kann unter der Durchwahl 05372-89 618 vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter www.sg-meinersen.de in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Müden (Aller) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

⁹ abgedruckt auf Seite 627 dieses Amtsblattes

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Müden (Aller), 22.10.2021

(L. S.)

Montzka
Gemeindedirektor

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Müden (Aller)

Bebauungsplan „Rübekamp“ mit Örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), Gemeindeteil Flettmar

Der Rat der Gemeinde Müden (Aller) hat in seiner Sitzung am 27.10.2021 den Bebauungsplan „Rübekamp“ mit ÖBV als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.¹⁰

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Ein Termin zur Einsichtnahme der Unterlagen kann unter der Durchwahl 05372-89 618 vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter www.sg-meinersen.de in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Müden (Aller) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Müden (Aller), 15.11.2021

(L. S.)

Hesse
Gemeindedirektor

¹⁰ abgedruckt auf Seite 628 dieses Amtsblattes

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Müden (Aller)

Bebauungsplan „Pollschierskamp“, 3. Änderung und Erweiterung, mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), Gemeindeteil Müden (Aller)

Der Rat der Gemeinde Müden (Aller) hat in seiner Sitzung am 27.10.2021 den Bebauungsplan „Pollschierskamp“, 3. Änderung und Erweiterung, mit ÖBV als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.¹¹

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Ein Termin zur Einsichtnahme der Unterlagen kann unter der Durchwahl 05372-89 618 vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter www.sg-meinersen.de in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Müden (Aller) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Müden (Aller), 15.11.2021

(L. S.)

Hesse
Gemeindedirektor

¹¹ abgedruckt auf Seite 629 dieses Amtsblattes

Aufhebungssatzung der Gemeinde Müden (Aller) zur Veränderungssperre zum Bebauungsplan "Windenergiepark Müden (Aller)", Gemeindeteil Müden (Aller)

Präambel

Der Rat der Gemeinde Müden (Aller) hat aufgrund der §§ 14 (1), 16 (1) und 17 (4) des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung – in seiner Sitzung am 27.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Veränderungssperre

Der Rat der Gemeinde Müden (Aller) hat in seiner Sitzung am 13.07.2021 eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan "Windenergiepark Müden (Aller)" im Gemeindeteil Müden (Aller) gefasst. Die Veränderungssperre wurde mit Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 9 für den Landkreis Gifhorn am 30.07.2021 rechtskräftig.

Die Veränderungssperre zum Bebauungsplan "Windenergiepark Müden (Aller)" im Gemeindeteil Müden (Aller) wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung der Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Windenergiepark Müden (Aller)" im Gemeindeteil Müden (Aller). Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Gebietsabgrenzung¹² dargestellt; diese ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Inkrafttreten der Veränderungssperre

Diese Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Bekanntmachung ist entsprechend der Bestimmungen des § 16 BauGB vorzunehmen.

Müden (Aller), 15.11.2021

(L. S.)

Hesse
Gemeindedirektor

Bekanntmachung

Bebauungsplan "Böttelsfeld", 1. Änderung Gemeinde Groß Oesingen, Landkreis Gifhorn

für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Der Rat der Gemeinde Groß Oesingen hat am 29.07.2020 den Bebauungsplan " Böttelsfeld" 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegen während der Sprechstunden im Gemeindebüro, Am Fuhrenkamp 1, 29393 Groß Oesingen, sowie

¹² abgedruckt auf Seite 630 dieses Amtsblattes

zusätzlich in der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf, Zimmer-Nr. 1.04, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.¹³

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans Siekfeld III mit ÖBV zugleich 2. Änderung Siekfeld II mit ÖBV schriftlich gegenüber der Gemeinde Groß Oesingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Groß Oesingen, 12.11.2021

(L. S.)

Schulze
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Der Rat der Gemeinde Wesendorf hat am 22.10.2021 den Bebauungsplan „Wesendorf Residenz“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB kann im Internet unter www.gemeinde-wesendorf.de und der Rubrik "Bebauungspläne und Bauleitplanung → Rechtskräftige Bebauungspläne → Wesendorf Hammersteinsiedlung" <https://www.gemeinde-wesendorf.de/bebauungspläne-und-bauleitplanung/rechtskräftige-bebauungspläne/wesendorf-hammersteinsiedlung/> von jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden. Hierfür steht Ihnen Herr Jabs während der Dienststunden

Montag, Dienstag, Mittwoch

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

¹³ abgedruckt auf Seite 631 dieses Amtsblattes

Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Verwaltung der Gemeinde Wesendorf, Rathaus, Zimmer 1.07, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, unter der Telefonnummer 05376 / 899 - 33 zur Verfügung.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus der anliegenden Gebietsabgrenzung.¹⁴

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Wesendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wesendorf, 02.11.2021

Schulz
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Flurbereinigung A39 – Eutzen
Landkreis Gifhorn 293
Az.: 4.1.2 – GF 293 – 06/I

Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig
Friedrich-Wilhelm-Straße 3
38100 Braunschweig

Braunschweig, den 28.10.2021

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

I. Feststellung

In der Flurbereinigung A39-Eutzen, Landkreis Gifhorn 293, werden nach § 32 Satz 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung festgestellt.

II. Behebung begründeter Einwendungen

¹⁴ abgedruckt auf Seite 632 dieses Amtsblattes

Während der Termine am 21.09.2021 und vorab telefonsich wurden Einwendungen zu den ausgelegten Wertermittlungsergebnissen vorgetragen. Begründete Einwendungen wurden in die Wertermittlungsergebnisse aufgenommen.

Folgenden Flurstücken sind betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück/e	Begründung
Eutzen	1	381/109, 382/109, 383/109 und 384/109	Die Flurstücke wurden nach Ziffer 3.4 des Wertermittlungsrahmens um 25% niedriger als die angrenzenden Ackerflächen bewertet.
Wittingen	6	96/1, 97 und 100/1, 101	Im Bereich der genannten Flurstücke wurde in der Vergangenheit nach Erdöl gesucht. In der Wertermittlungskarte wurde ein Hinweis auf eventuelle Altlasten aufgenommen. Im Falle einer Eigentumsänderung im Rahmen der Flurbereinigung sind die Flächen gesondert zu untersuchen.
Eutzen	1	149	Der bitumiös befestigte Weg im Nordosten des Flurstücks hat aufgrund vorgefundener Belastungen die Wertzahl 0 erhalten.
Eutzen	1	242/64, 243/64, 246/67, 73/3, 75/3, 265/86	Die Abwertung aufgrund der Abwasserleitung wurde nach Ziffer 2.2.9.2 des Wertermittlungsrahmens berücksichtigt.
Kakerbeck	2	71	Das Flurstück wurden nach Ziffer 3.4 des Wertermittlungsrahmens um 25% niedriger als die angrenzenden Ackerflächen bewertet.
Kakerbeck	2	21, 41	Die Leitungen zur Biogasanlage sind in der Wertermittlung berücksichtigt.
Eutzen	1	280/170, 80/3, 77/1	Der Graben im Flurstück 280/107 endet an der Grenze zwischen den Flurstücken 71/5 und 80/3 bzw. 71/4 und 77/1. Die Wertermittlung wurde entsprechend angepasst.

III. Gründe:

Die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sind nach der Maßgabe der §§ 27ff FlurbG bewertet worden.

Die Ergebnisse der Wertermittlung haben am 21.09.2021 in der Zeit von 9:00-12:00 Uhr und von 13:30-15:00 Uhr in der Stadthalle Wittingen für alle Beteiligten bzw. Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens zur Einsichtnahme ausgelegt.

Weiterhin lagen die Wertermittlungskarten und der Wertermittlungsrahmen zur Einsichtnahme ab dem 01.09.2021 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Wittingen aus. Weitere Informationen zur Wertermittlung wurden ab dem 27.08.2021 auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig veröffentlicht.

Der Anhörungstermin nach § 32 Satz 2 FlurbG zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung hat am 21.09.2021 ab 15:35 Uhr in der Stadthalle Wittingen

stattgefunden. In diesem Termin bestand ebenfalls Gelegenheit, Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorzubringen. Einwendungen wurden erörtert.

Zu den Ergebnissen der Wertermittlung wurden von Beteiligten Hinweise und Einwendungen vorgetragen.

Über berechnigte Hinweise und Einwendungen wurde durch die Aufnahme in die Wertermittlung entschieden.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gemäß § 32 Satz 3 FlurbG sind erfüllt.

Die geänderten Karten werden ab den 02.11.2021 auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig (www.arl-bs.niedersachsen.de) veröffentlicht.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung:

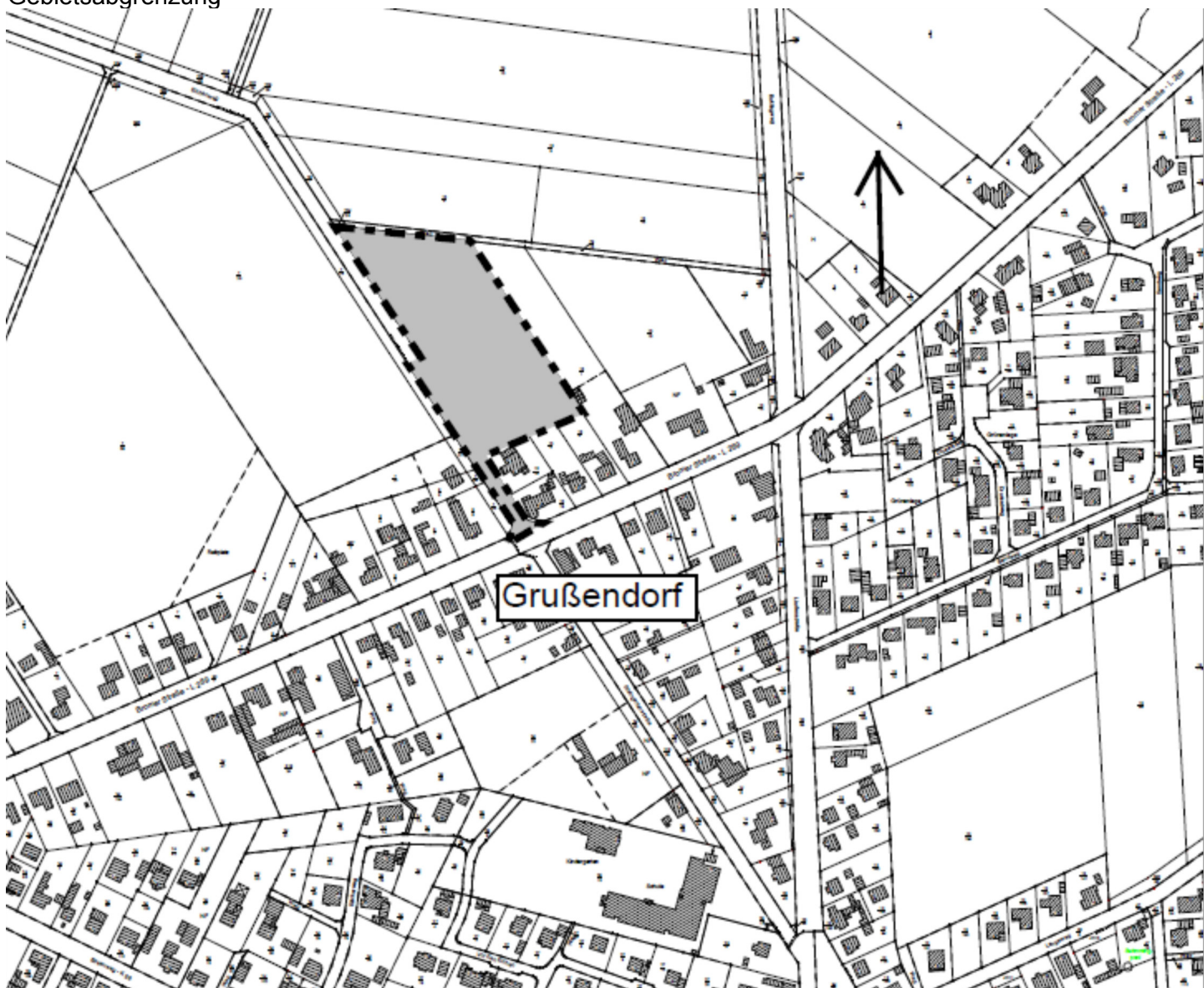
Gegen die Feststellung der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Friedrich-Wilhelm-Straße 3, 38100 Braunschweig, einzulegen.

Im Auftrage

Schuldt

Siegel

Gebietsabgrenzung



 **LGLN** 2015
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen

**Gemeinde Sassenburg
Ortschaft Großendorf**

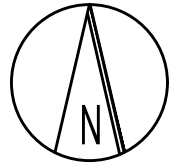


**Geltungsbereich des Bebauungsplanes
„Feuerwehr Großendorf“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)**

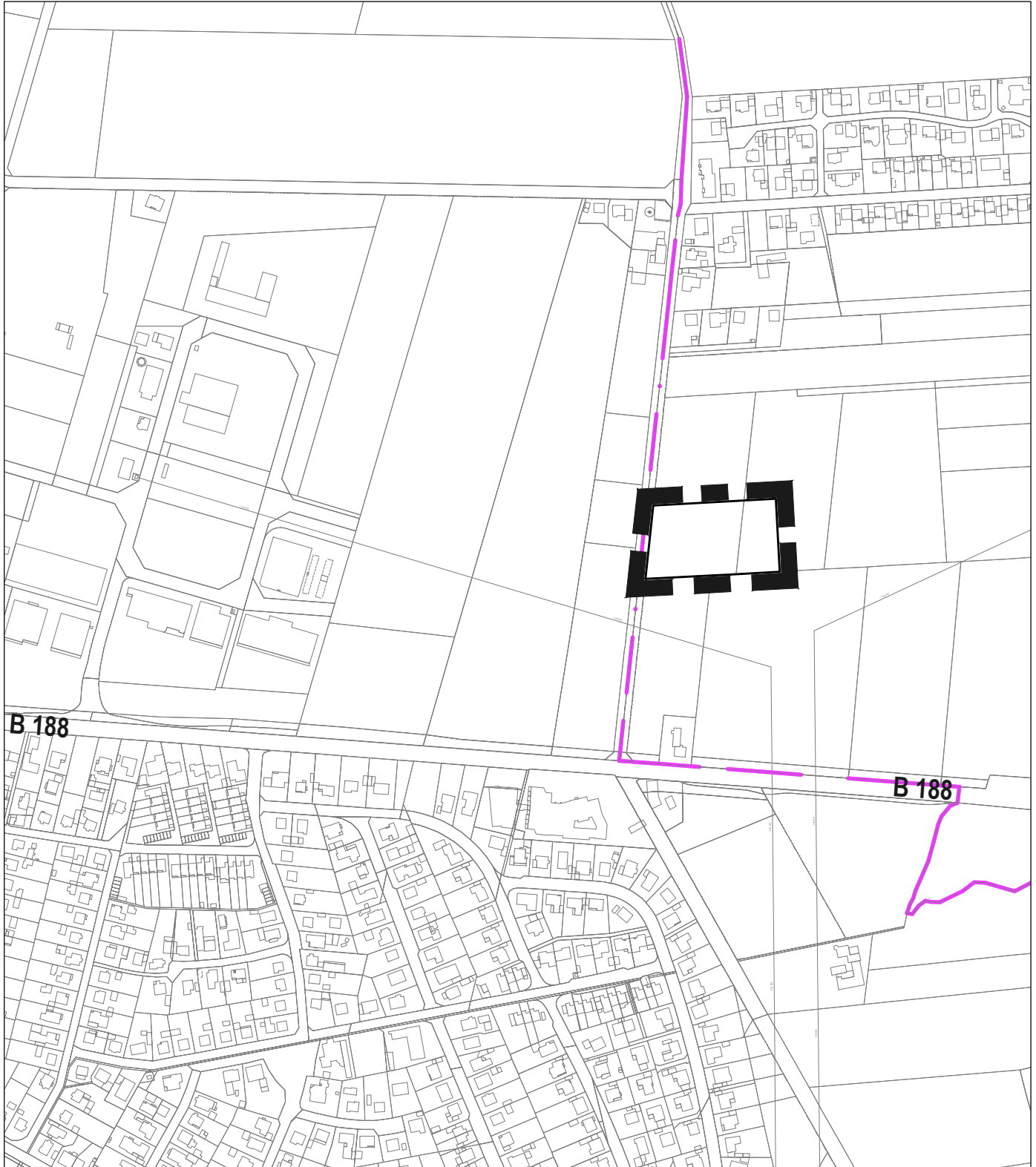
CGP Bauleitplanung GmbH i.Abw., Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf

Samtgemeinde Boldecker Land
Landkreis Gifhorn

Flächennutzungsplan
16. Änderung



Gebietsabgrenzung



Der Änderungsbereich befindet sich im Südwesten der bebauten Ortslage Tappenbeck, wie dargestellt.

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) 

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig



VERGLEICH
Vervielfältigung nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§5 Abs. 5 des Urheberrechtlichen Schutzes über das amtliche Vermessungswesen (VermG)).

Die Darstellung der unter- und oberirdischen Leitungen ist ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit!

Plangrundlage ist die amtliche Liegenschaftskarte im UTM-System ETRS89 (LS409, MRed. 0,9996)

Lageplan Maßstab 1: 1000
 (technischer Lageplan / Plangrundlage)
 Gemeinde Rühren
 Gemarkung Rühren
 A.-Nr.: 21PL4059/5
 Datum: 11.08.2021

Vermessungsbüro Wolfsburg
 Stein & Stroot
 Schillerstraße 62
 38440 Wolfsburg
 Tel. 05361-27887-0
 Mail: info@Vermessung-Wolfsburg.de

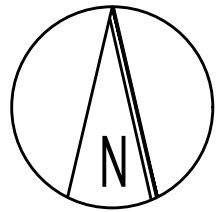
Gemeinde Rühren

Hinter dem Dorfe II 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift

Bebauungsplan

Stand: § 10 (1) BauGB

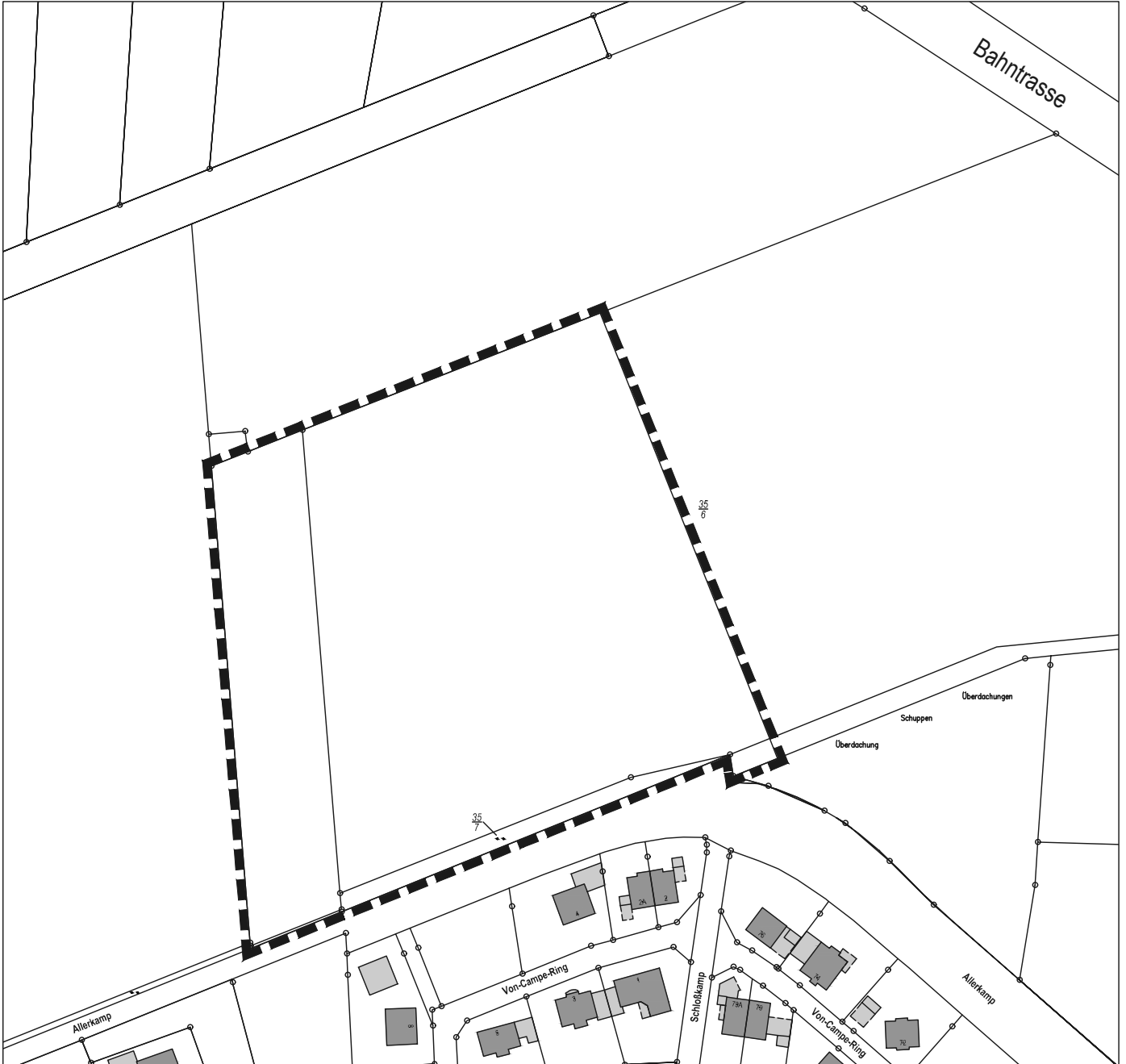
Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig



Bebauungsplan
Allerkamp II

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)

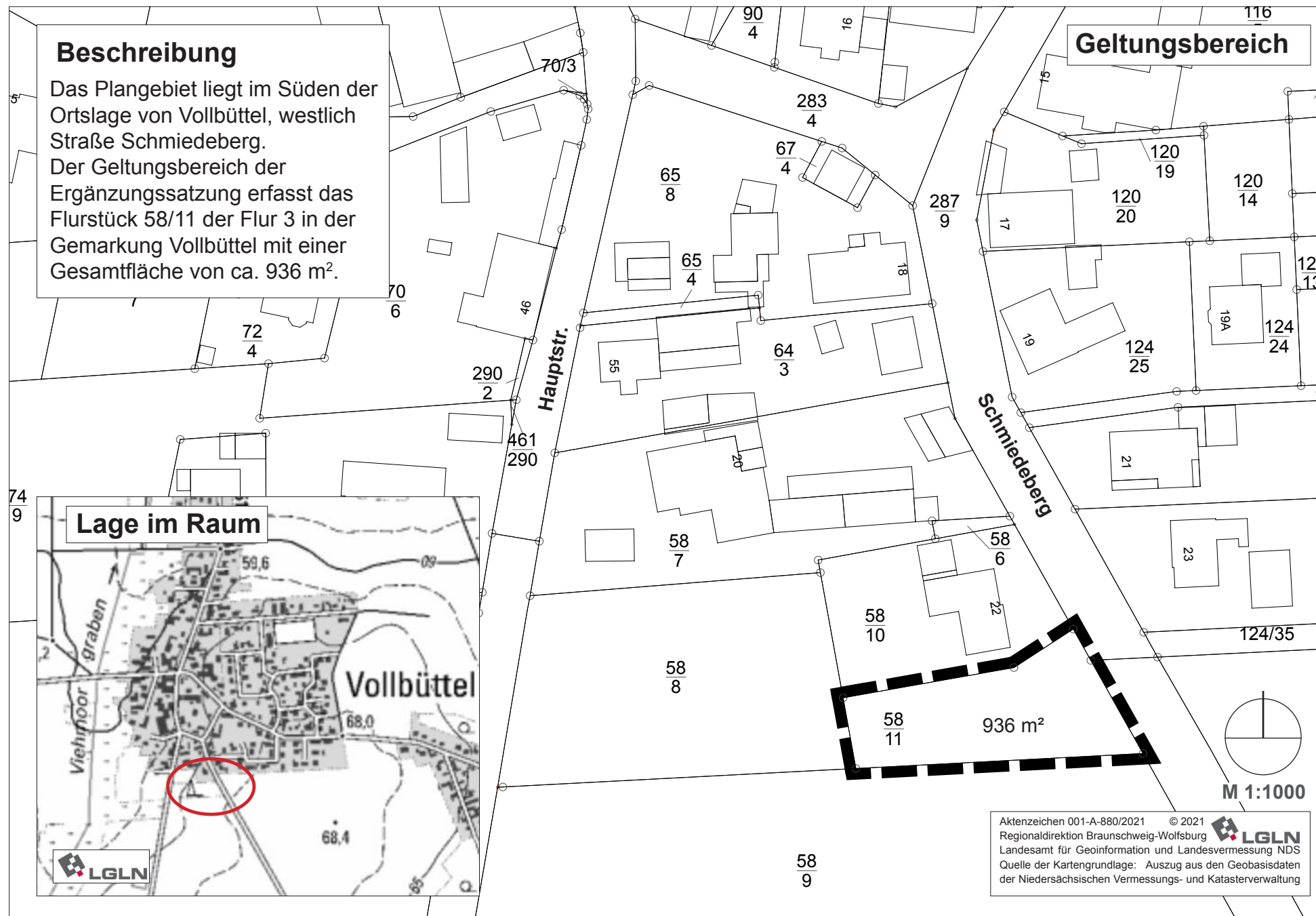
Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Isenbüttel, wie dargestellt.

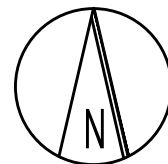
Gemeinde Ribbesbüttel Ortsteil Vollbüttel

Ergänzungssatzung Schmieberg-Süd

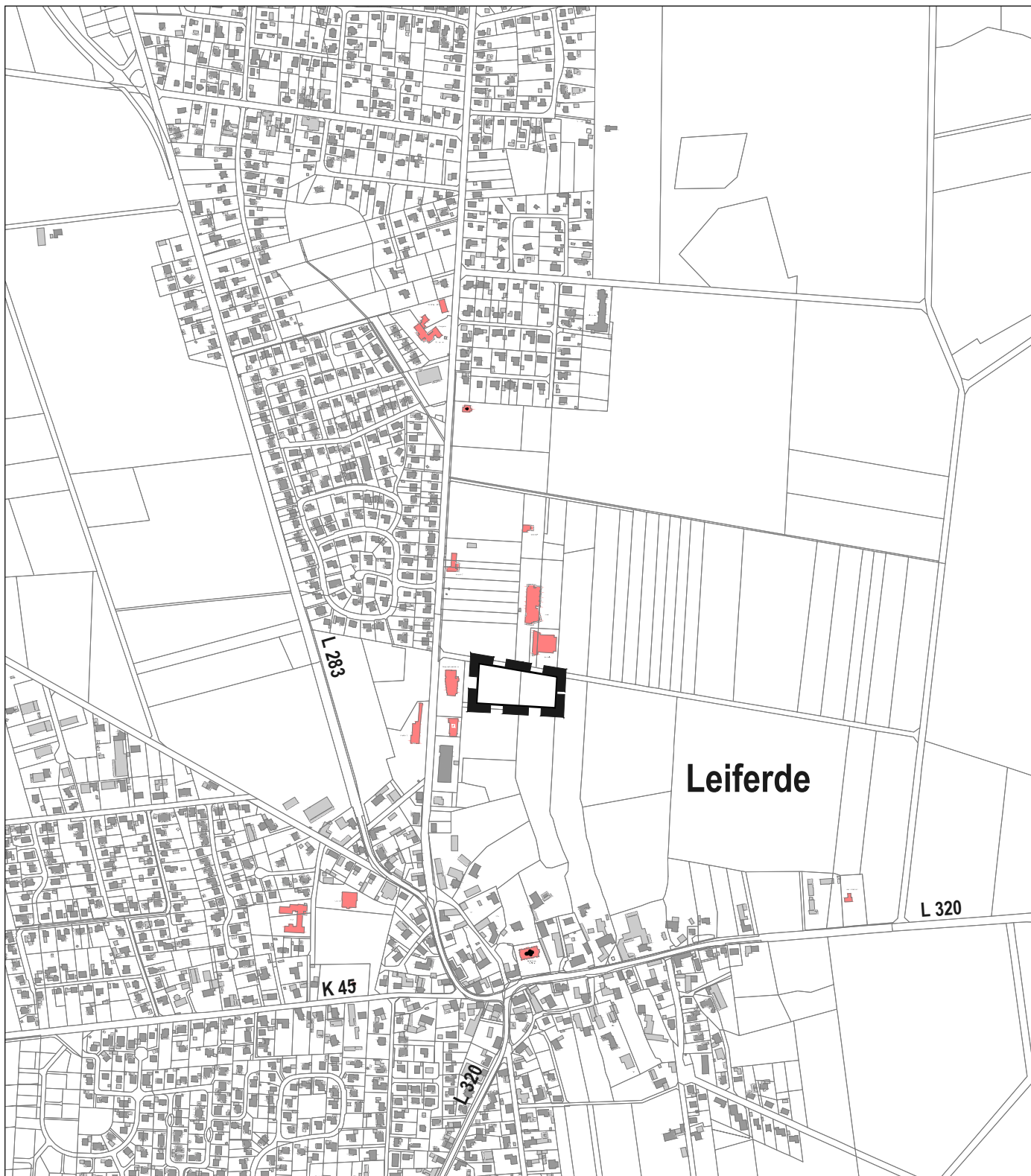


Samtgemeinde Meinersen
Landkreis Gifhorn

Flächennutzungsplan
Änderung 39b



Gebietsabgrenzung

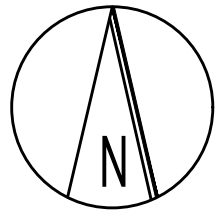


Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2016) LGLN

Der Änderungsbereich befindet sich im im Osten der bebauten Ortslage Leiferde, wie dargestellt.

Gemeinde Leiferde
Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan
Mühlenberg IV



Gebietsabgrenzung

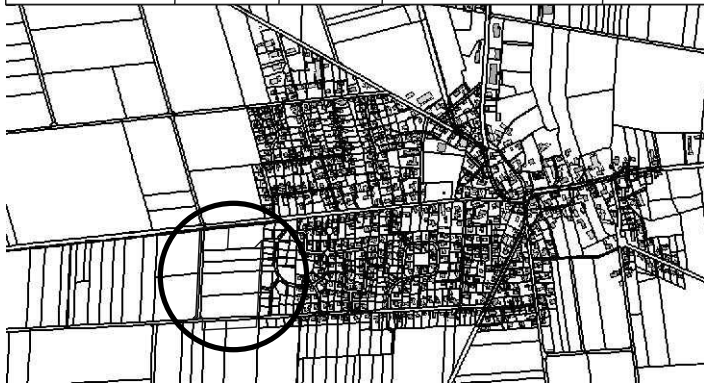
Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

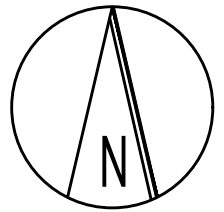
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)



Angefertigt im Oktober 2019
durch Dieckmeyer, VIL
Auftragsnr. 2019-8014
Demarkung Leiferde
Flur 9
Maßstab 1:10000
M.Sc. JOHANNES ERDMANN
Örtlich beauftragter Vermessungsingenieur
Königsplatz 16
Telefon 0507/800-0 Telefax 0507/800-28
3 8 5 1 8 G I F H O R N



Das Plangebiet befindet sich im Westen der bebauten Ortslage Leiferde, wie dargestellt.

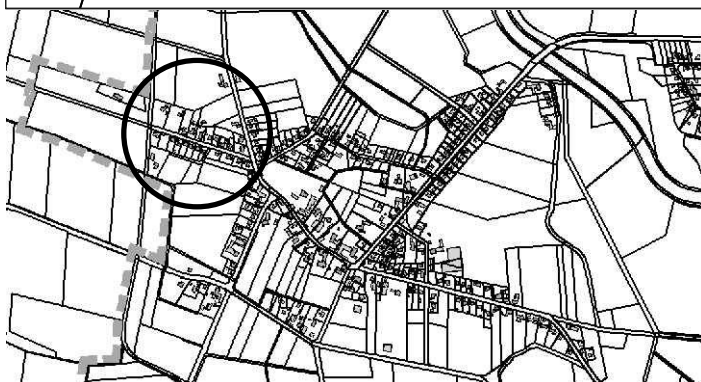
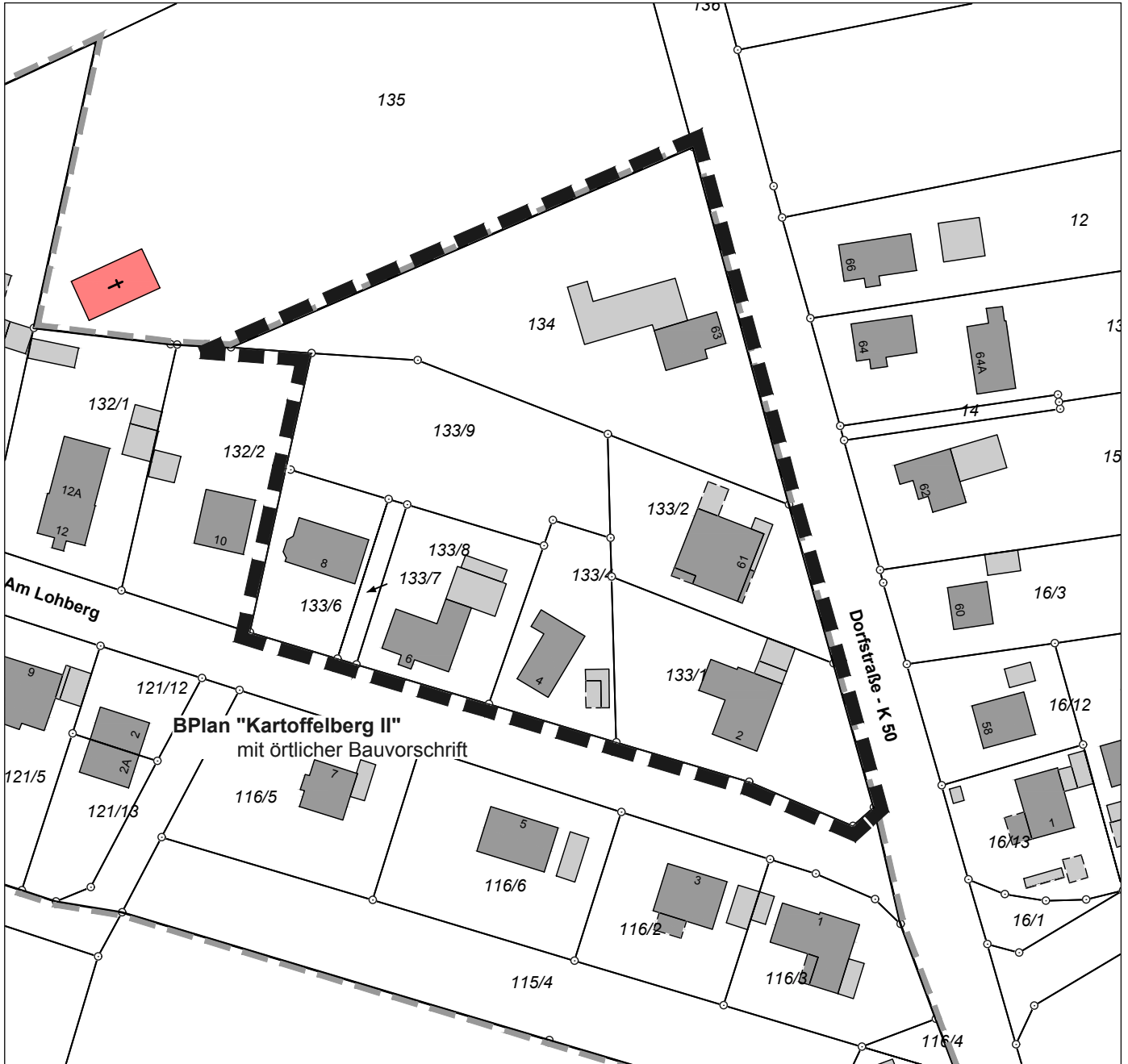


Bebauungsplan

2. Änderung Kartoffelberg II mit örtlicher Bauvorschrift

Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2019)



Das Plangebiet befindet sich im Westen der bebauten Ortslage Flettmar, wie dargestellt.

Gemeinde Müden (Aller), Gemeindeteil Flettmar
Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan
Rübekamp
mit örtlicher Bauvorschrift

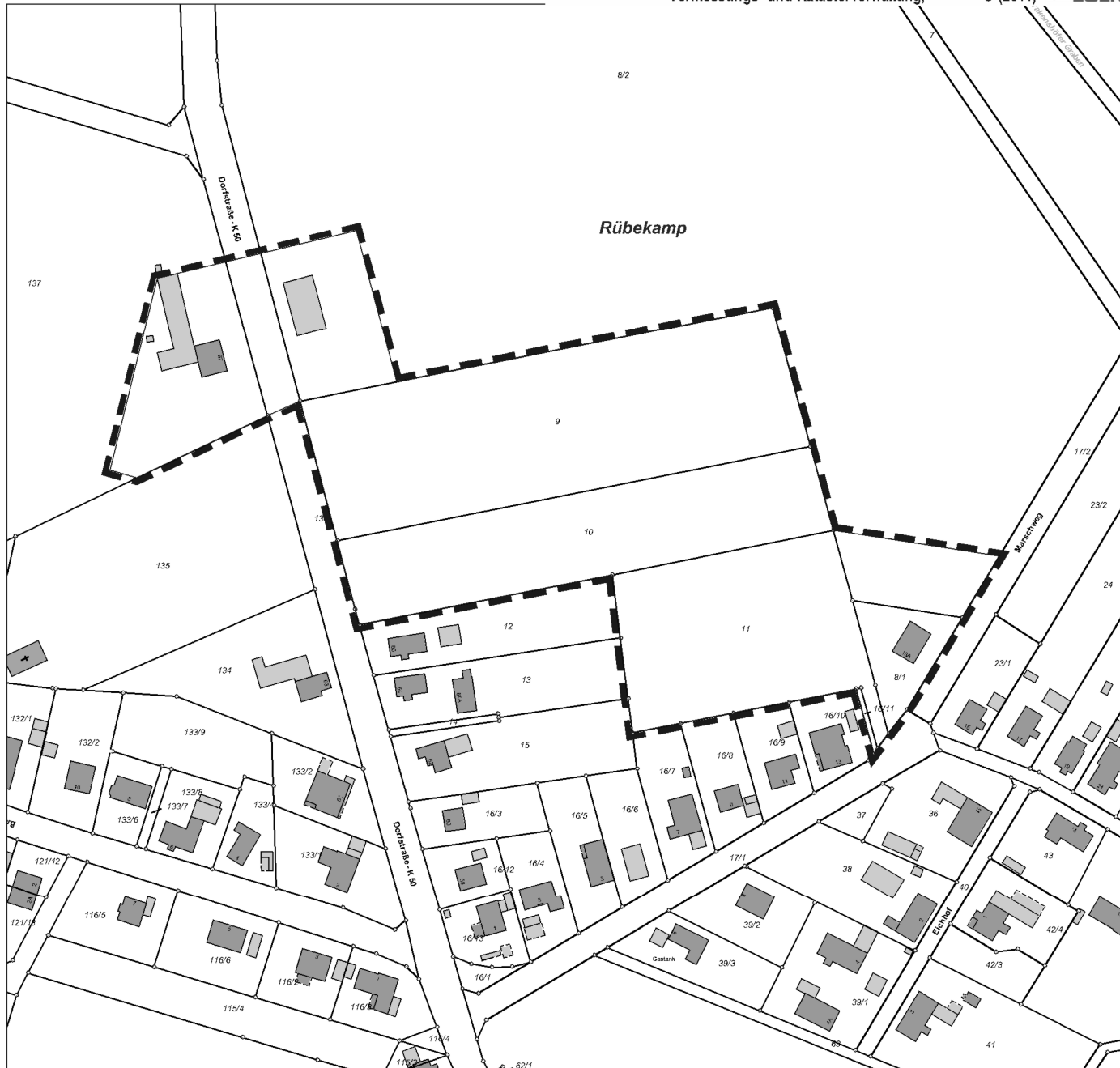


Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Flettmar, wie dargestellt.



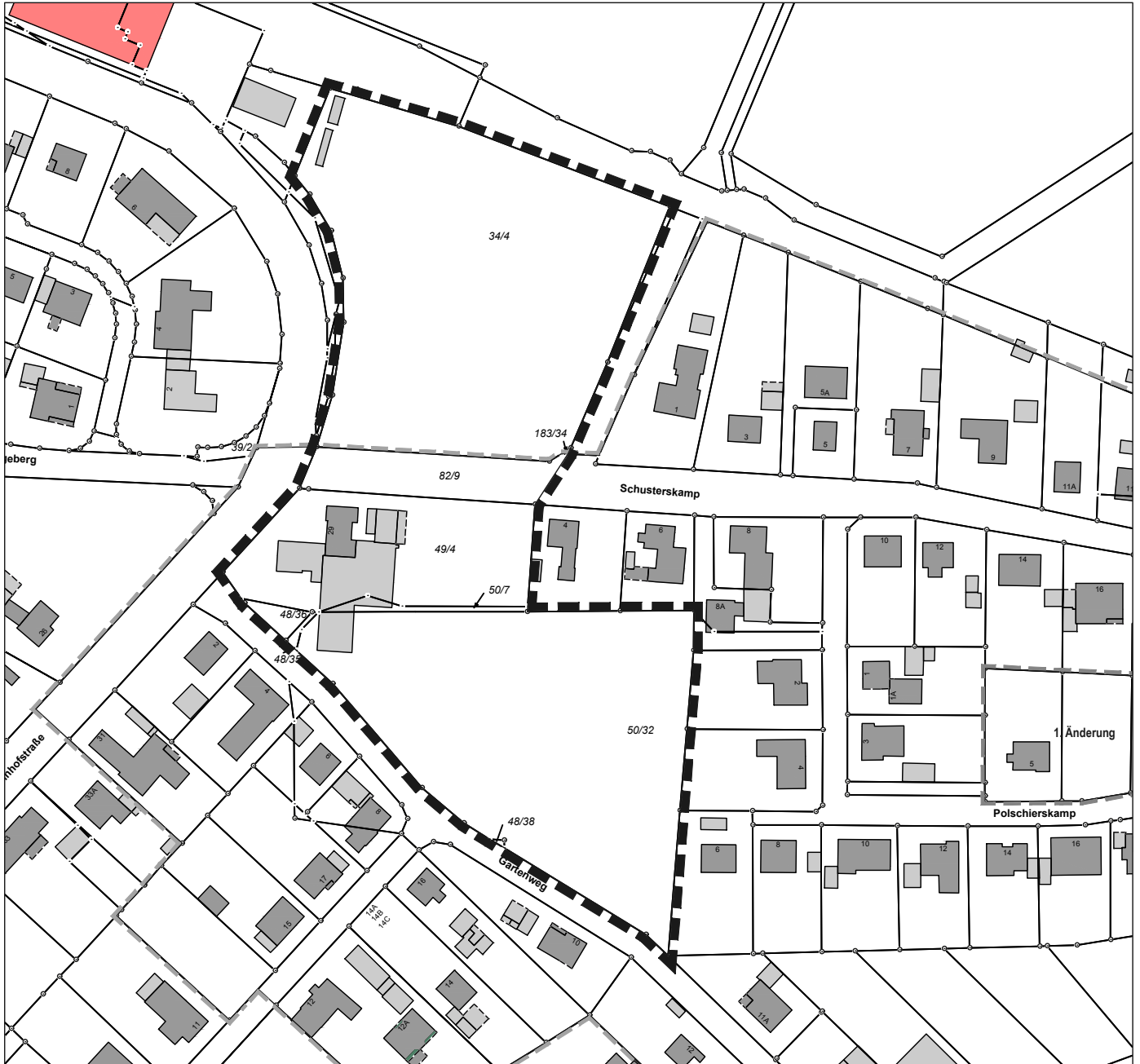
Bebauungsplan
Pollschierskamp

3. Änderung und Erweiterung

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2019)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Osten der bebauten Ortslage Müden (Aller), wie dargestellt.

Gemeinde Müden (Aller)
Landkreis Gifhorn

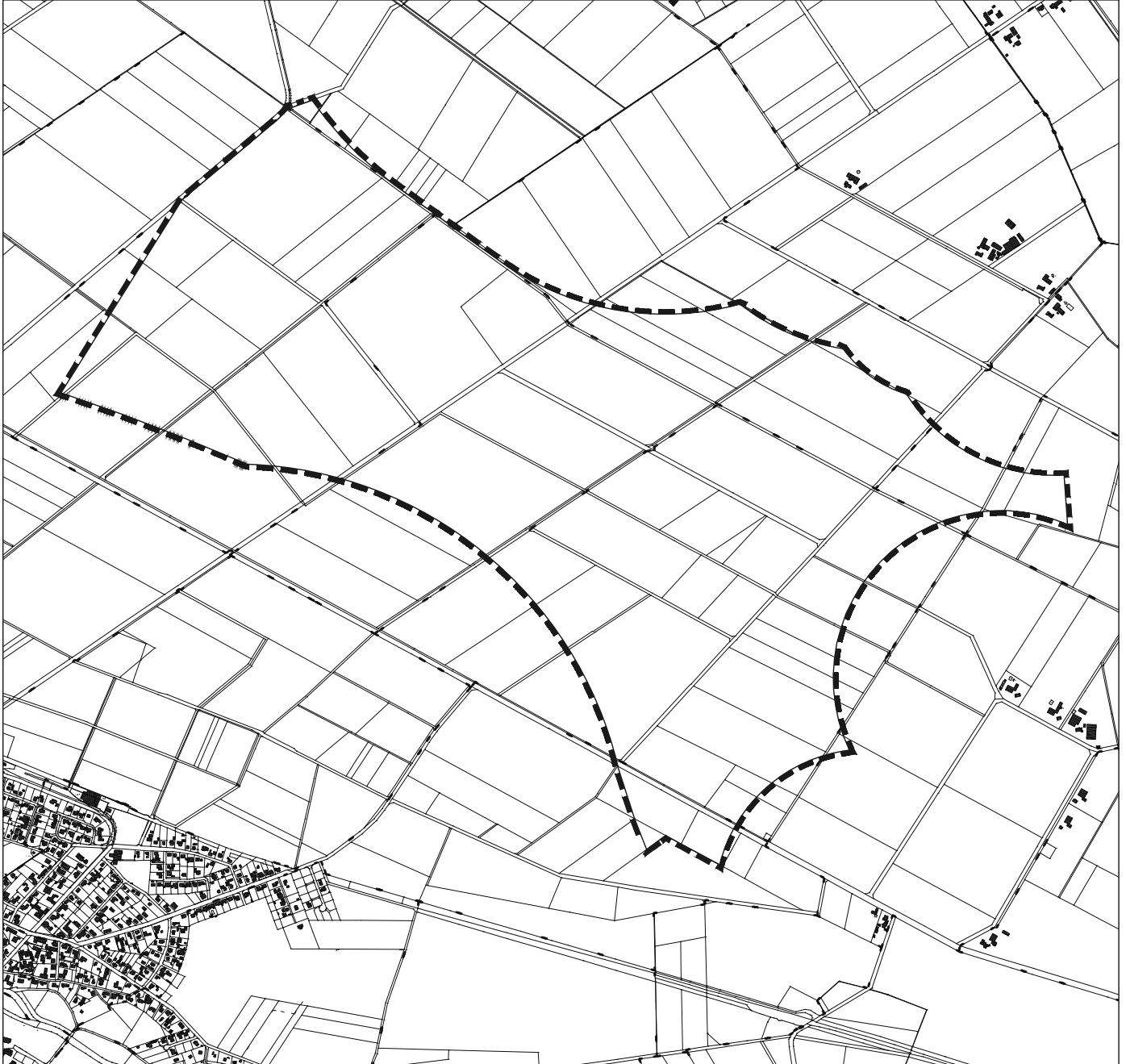
Übersichtsplan der Aufhebungssatzung zur Veränderungssperre zum Bebauungsplan Windenergiepark-Müden (Aller) mit örtlicher Bauvorschrift



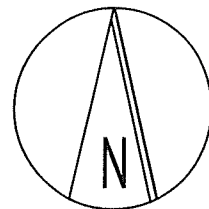
Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) LGLN

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich östlich der bebauten Ortslage Müden (Aller), wie dargestellt.



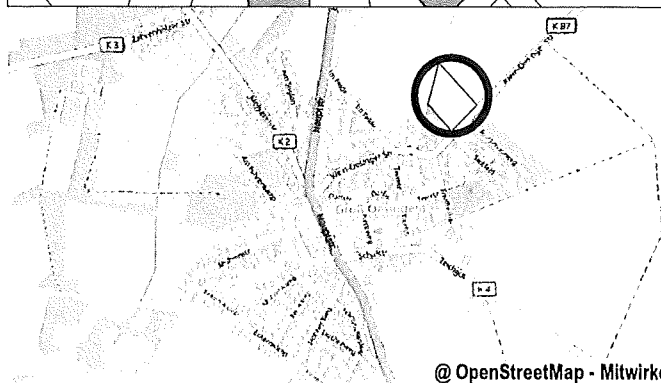
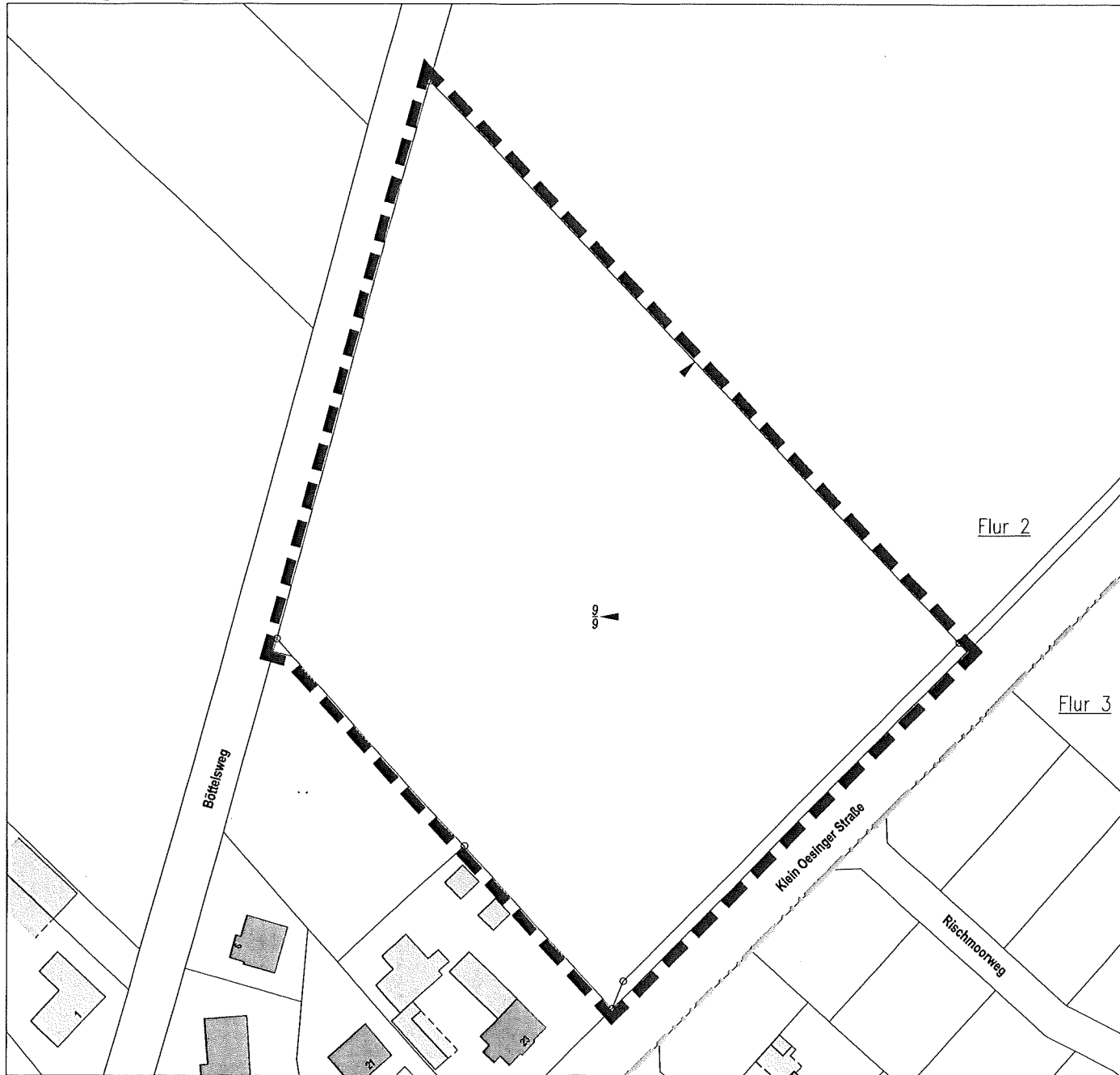
Bebauungsplan

Böttelsfeld 1. Änderung

mit örtlicher Bauvorschrift

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2019)

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Nordosten der bebauten Ortslage Groß Oesingen, wie dargestellt.

@ OpenStreetMap - Mitwirkende

Gebietsabgrenzung Behandlungsplan "Wesendorf Residenz"

